

es trifft dies aber auch namentlich — und der hier vorliegende, zu dieser Petition Anlaß gebende Fall ist ein Beweis mit — in den Gemeinden selbst zu. Meine Herren! Wenn z. B., wie dies hier der Fall ist, die Lasten in ganz exorbitanter Weise durch die aus der Bevölkerung hervorgehenden Ansprüche entstehen, durch die Schule, das Armenwesen, die uns ja jetzt, wie wohl Jeder weiß, namentlich die Communalcassen auferlegen, so ist es eine Härte, wenn hiervon immer wieder von Neuem auf den Grundbesitz, der durch diese Zunahme keineswegs profitirt, mit abgeladen wird, und das tritt zur Zeit allerdings ein, gleichviel, ob nun, wie hier, $\frac{2}{10}$ oder die Hälfte auf den Grundbesitz abgeladen werden. Meine Herren! Wenn z. B. die großen Einkommen habenden Hütten, die Halsbrücker Hütten, wegen ihres Einkommens nur an der durch das Einkommen aufzubringenden Quote participiren, so hilft das natürlicherweise diese Quote sehr entlasten, während die andere Hälfte, wie es nach der jetzigen Bestimmung ist, die auf den Grundbesitz fällt, immer höher belastet wird; ich glaube, so liegt hier der Fall, daß Herr Obendorfer, der in Halsbrück zumeist allein den Grundbesitz hat, außergewöhnlich von den Lasten, die durch das Hüttenunternehmen und die sich darum ansiedelnde Arbeiterbevölkerung entstehen, betroffen wird. Ich meine also, es fehlt namentlich daran, daß nicht, wie man den Grundbesitz heranzieht, auch noch gewerbliche Etablissements besonders heranzuziehen sind neben der allgemeinen Belastung der Bevölkerung auf die Köpfe; denn um die handelt es sich bloß bei den gegenwärtigen Normativbestimmungen. Ich meine daher, daß es wohl angezeigt sein wird, recht bald einmal in Erwägung zu treten, ob und inwieweit für ein Land, welches in so hervorragender Weise gemischte industrielle und landwirthschaftliche Bevölkerung hat, ob für ein solches Land nicht andere und angemessenere Normativbestimmungen für Localbesteuerung angezeigt sind, als wie die gegenwärtig noch gesetzlich bestehenden.

Abg. Dr. Heine: Meine Herren! Auch ich kann mich nicht für befriedigt erachten durch Das, was die geehrte Deputation namentlich am Schlusse ihrer Begutachtung sagt, und bin nicht damit einverstanden, daß die Petition einfach auf sich beruhen soll. Daß im Interesse einer so wichtigen Frage über diesen Punkt seitens der Deputation hätte mehr gesagt werden können, davon kann ich Ihnen einen kleinen Beleg geben, indem ich Sie auf dieses kleine Volumen aufmerksam mache, welches ich Gelegenheit hatte, über diese Angelegenheit auszuarbeiten bei den wiederholten Verhandlungen dieser Frage bei uns im Bezirksausschusse. Ich meine, es ist durchaus falsch, wenn man behauptet, daß sich das Bedürfnis nach einer Regelung der Communalsteuerfrage

nicht geltend gemacht habe. Die Communalsteuer ist von einer viel größeren Tragweite und viel härter, als die Staatssteuern in der Mehrzahl der Gemeinden. Die hohe Staatsregierung hat sich immer begnügt und die Petenten abgefertigt damit, daß sie sich auf die Autonomie der Gemeinden beruft. Der Grundsatz: Autonomie der Gemeinden, die Selbstregierung! scheint allerdings recht schön freisinnig. In dem Falle aber, meine Herren, wo es sich um Interessen handelt, da ist die sogenannte Selbstregierung der Parteien das Allerbedauerlichste. Ich könnte Ihnen hier die ganze Literatur nachweisen, welche sich mit der Frage beschäftigt und eclatant dargethan hat, daß man bei der Gemeindesteuerfrage stets dahin gelangt, daß die herrschende Partei die andere Partei mehr oder weniger ausbeutet.

Meine Herren! In der Welt und im ganzen Staatsleben ist es aber die erste Bedingung alles Gedeihens, daß man überall Gerechtigkeit herrschen läßt. Trachtet zuerst nach der Gerechtigkeit, dann wird Euch das Andere von selbst zufallen

(Heiterkeit)

und dann werden auch bessere Budgets kommen! Denn durch das System, wie es bei den Gemeindesteuern vielfach geübt wird, werden die productiven Kreise wiederum in einer Weise ausgebeutet, daß die Production geradezu herabgedrückt wird. Es erklären die bedeutsamsten wirthschaftlichen Schriftsteller, daß die Gemeindesteuern vorzugsweise die Veranlassung bieten, um das Gemeinwesen zu einem Tummelplatz derartiger Willkür zu machen. Meine Herren! Wo es sich um Specialinteressen des Nehmens und Gebens handelt, da hat vor allen Dingen der Staat die Aufgabe, durch seinen Organismus die thunlichst objective Beurtheilung der Sache herbeizuführen, nicht aber die Willkür in subjectiven Dingen herrschen zu lassen. Die sogenannte Freiheit ist kein Rechtszustand, sondern der Rechtszustand wird allein begründet durch objective Gesetzgebung und an keinem Punkte ist die objective Gesetzgebung — und zwar nicht bloß von den speciellen Theilen einer Gemeinde, sondern die objective Gesetzgebung vom Standpunkte der Staatsregierung und der Landesvertretung, ja ich möchte bei dieser Frage sogar sagen, eine gewisse Einheitlichkeit über ganz Deutschland — dringend geboten. Wenn die Staatsregierung sagt, sie hätte keine Veranlassung gefunden, auf die Communalsteuerfrage einzugehen, dann muß die Staatsregierung gar nicht wissen, wie oft die Bezirksausschüsse über derartige Fragen, wenigstens bei uns, zu kämpfen und zu streiten haben und wie man sich dabei oft sagen muß, daß die größte Ungerechtigkeit in dieser ganzen Angelegenheit herrscht. Es bleibt eben in dieser Frage nichts Anderes übrig, als daß ein wirkliches Communalsteuergesetz gegeben wird. Unsere Gesetzgebung